

Riedlinger Handels- und Gewerbeverband e.V.  
z.Hd. Frau Katrin Fischer  
Haldenstr. 11  
  
88499 Riedlingen

Standnummer : «StandNr»

Meter in 2023 : «Meter» x «Tiefe»

**WICHTIG:**

**Anmeldung unbedingt bis zum 30.09.2023  
zurücksenden!**

**Dies gilt auch für langjährige Flohmarkthändler!**

**Es ist uns nicht mehr möglich, später  
eingehende Anmeldungen zu berücksichtigen.**

Hiermit melde ich mich zum Flohmarkt am 18.05.2024 an:

1. Keine Veränderung gegenüber dem Flohmarkt 2023:  **Ja, keine Änderungen**

Sollten Sie im nächsten Jahr keine Veränderungen an Ihrem Marktstand oder Verkaufsangebot wünschen kreuzen Sie bitte „Ja“ an. Punkt 2 und 3 können dann ignoriert werden. Änderungen bezüglich Ihrer Anschrift sind kenntlich zu machen.

2. Benötigte Platzgröße: \_\_\_\_\_ (Breite) x \_\_\_\_\_ (Tiefe) in Meter  
3. Mein Warenangebot (bitte genaue Angaben):

---

---

4. Anbieter (bitte ankreuzen)

Privat                       Händler   
Verein                       Gaststätte

Falls Sie Speisen oder Getränke anbieten: Anzahl Biergarnituren/Tische «Garn» Stück

Name: «Vorname» «Nachname»  
«Name\_2»

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Straße: «Straße»

«Telefon»  
Telefonnummer

PLZ/Ort: «PLZ» «ORT»

«EMail»  
E-Mail

---

Ihre Anmeldung ist verbindlich, Absagen sind nur bis zum 18. April kostenfrei möglich.

## FLOHMARKT Riedlingen – Marktordnung

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter einerseits und den Veranstaltungsteilnehmern (Anbieter und Besucher) andererseits ist im Rahmen des allgemeinen Privatrechts geregelt.

1. **Veranstalter:** Riedlinger Handels- und Gewerbeverband e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden.
2. **Marktgelände:** Marktplatz, Pfauenstraße, Schulgasse, Pfaffengasse, Fuchsgasse, Apothekergasse, Rößlegasse, Wochenmarkt, Spitalgasse, Lange Straße, Weibermarkt, Weilerstraße, Illegasse, Storchengasse, Donaustraße, Hindenburgstraße (stadtauswärts bis vor Einmündung Alte Unlinger Str.), Festhallenplatz, Haldenstraße, Parkanlage südlich der Graben- und Kirchstraße, Parkplatz vor dem Kaplaneihaus, Grabenstraße zwischen Kirchstraße und Krankenhausweg, Tuchplatz beidseitig zwischen Hindenburgstraße und Tuchplatz, Donauinsel.
3. **Marktzeiten:** Samstag, den 18.05.2024, 8.00 – 17.00 Uhr
4. **Zum Flohmarkt erwünschtes Angebot:**  
Gebrauchsgüter aller Art, handwerksmäßig hergestellte Gegenstände, kunstgewerbliche Artikel. Nur **angemeldete** Waren dürfen verkauft / angeboten werden (Anmeldung). Gegenstände, die öffentliches Ärgernis erregen können, oder gegen geltendes Recht verstoßen (wie NS-Symbole und -literatur), dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden.
5. **Verabreichung von Speisen und Getränken:**
  - a) Die Verabreichung alkoholischer Getränke bedarf einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG). Diese ist spätestens 14 Tage vor der Marktveranstaltung über die Internetseite der Stadt Riedlingen [www.Riedlingen.de](http://www.Riedlingen.de) zu beantragen. Unter Tourismus und Freizeit siehe Anträge (Gaststättengesetz, davon sind die ersten drei Seiten auszufüllen und unterschrieben an die Stadt zu senden).
  - b) **Auf dem gesamten Marktgelände darf Bier nur von der Marke „Zwiefalter Klosterbräu“ ausgeschenkt werden!**
  - c) Die Auflagen des Bürgermeisteramts sind zu beachten.
6. **Teilnahmeberechtigt:** Teilnahmeberechtigt sind alle Anbieter, denen auf dem Marktgelände nach sachgerechten Gesichtspunkten ein Standplatz zugewiesen worden ist und deren Überweisung **rechtzeitig** erfolgt ist!
7. **Nicht teilnahmeberechtigte Anbieter:**  
Nicht teilnahmeberechtigt sind Anbieter,
  - a) denen nach sachgerechten Gesichtspunkten auf dem Marktgelände kein Standplatz zugewiesen werden konnte,
  - b) die bis 7.00 Uhr noch nicht im Marktgebiet eingetroffen sind,
  - c) die ohne erforderliche Zustimmung bzw. Gestattung Speisen und/oder alkoholische Getränke verabreichen, siehe Nr. 5,
  - d) die von der Teilnahme ausgeschlossen werden (siehe Nr. 11),
  - e) von denen **keine rechtzeitige** Überweisung eingegangen ist!
8. **Standgestaltung:** Die Marktstände sind verkehrssicher zu gestalten. Anbieter sind gemäß § 70 b GewO verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. den Firmennamen sowie die Anschrift an geeigneter Stelle in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Nach der Gewerbeordnung besteht Preisauszeichnungspflicht. **Pavillons sind in der Altstadt nur dort nach Rücksprache erlaubt, wo trotz Pavillon eine ausreichende Rettungsgasse eingehalten werden kann. Der Veranstalter haftet nicht bei Schäden durch Rettungsfahrzeuge. Die Standnummer ist sichtbar am Stand anzubringen.**
9. **Fahrzeuge:** Fahrzeuge, mit denen Waren angeliefert werden, sind grundsätzlich außerhalb des Marktgeländes abzustellen. Die verkehrsregelnden Anordnungen sind zu beachten.  
KFZ dürfen von Marktbesuchern im Marktgebiet und auch direkt ans Marktgebiet angrenzende Grün- und Erholungsanlagen nicht abgestellt werden. Die Aufstellung im Rahmen der Standplatzzuweisung kann zugelassen werden. Sollten aus einem aufgestellten KFZ Betriebsstoffe auslaufen (z.B. Öl, Benzin, etc.), haftet der Fahrzeughalter für sämtliche Schäden und Folgekosten. Seitens des Veranstalters werden keinerlei Haftung für Schäden (z.B. Umwelt, Menschen oder angrenzende Gebäude) und deren Folgekosten übernommen.
10. **Der eigene Müll ist von jedem Aussteller ausnahmslos mitzunehmen. Der Veranstalter behält sich vor, bei unerlaubter Müllablagerung die Beseitigungskosten in Rechnung zu stellen und den Anbieter auch von künftigen Märkten auszuschließen.**
11. **Weisungsrecht der Marktmeister/Ordner:** Anbieter und Marktbesucher haben den Weisungen der Marktmeister/-ordner Folge zu leisten. Die Bestätigungen sind am Markttag den Marktmeistern vorzuweisen.
12. **Ausschluss:** Anbieter können von der Teilnahme an der Marktveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn sie den Teilnahmebestimmungen zuwider handeln und **wenn sie Standplätze an andere Personen untervermieten**. Marktbesucher können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn sie den Ablauf der Marktveranstaltung stören.
13. Die Betriebe mit Gasflaschen verpflichten sich eine gültige **TÜV Plakette, einen Feuerlöscher und eine Branddecke** dabei zu haben. Alle Betreiber von **Gasflaschen** sind verpflichtet diese bei der Marktleitung mind. 14 Tage vor der Veranstaltung zu melden.
14. **Rechtsweg:** Ansprüche gegen den Marktveranstalter sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Haftungsansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.
15. **Gebührenordnung:** Für private Standbetreiber gilt 8 € pro laufenden Meter bis 3 Meter in der Tiefe, über 3 Meter Tiefe 10 Euro. Gewerbliche zahlen 15 € pro laufenden Meter bei 3 Meter in der Tiefe, über 3 Meter Tiefe 20 Euro. Vereine oder bei größerem Platzbedarf nach Absprache. Für jeden Stand erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 5 €!

Riedlingen, im Mai 2023